

muß er auch aufrecht erhalten werden, wenn nicht offenbar neue factische Umstände hinzugetreten sind, welche früher nicht vorlagen. Dies ist meine Ansicht, welche ich der der Kammer unterordne. Ich frage daher, „ob sie die Eingabe vorgelesen haben will?“ Wenn sie dieses nicht wünscht, so ist die Folge davon, daß die Eingabe beigelegt wird. Will die Kammer die Eingabe vorgelesen haben? — Einstimmig Nein. —

Präsident D. Haase: Soll sie beigelegt werden? — Einstimmig Ja. —

11) Den 10. April. Die vierte Deputation bedarf im Betreff einer von dem Stadtrathe zu Zschopau eingereichten Petition wegen Wegfall gewisser Aequivalente, die Zuordnung eines königl. Herrn Regierungscommissars, und bittet dieserhalb um die nöthige Veranstaltung. —

Präsident D. Haase: Wird vom Directorium besorgt werden.

12) Den 10. April. Bericht der zweiten Deputation unter L. das Ausgabebudget, und zwar den Bauetat betreffend. —

Präsident D. Haase: Wird nun zum Druck befördert und auf die Tagesordnung gebracht werden.

13) Den 10. April. Der Buchhändler Herr J. J. Weber zu Leipzig überreicht der Kammer fernerweit 80 Exemplare der allgemeinen Pressezeitung zur Vertheilung unter die Kammermitglieder.

Präsident D. Haase: Diese Vertheilung wird, wenn sie nicht schon geschehen ist, noch heute erfolgen. Ich habe der Kammer noch anzuzeigen, daß Secretair D. Schröder auf Montag und Dienstag um Urlaub bittet. Will die Kammer den Urlaub bewilligen? — Geschicht einstimmig. —

Präsident D. Haase: Ferner hat der Abg. Rost sich wegen bringender Geschäfte für heute entschuldigen lassen.

Abg. Sachse: An die vierte Deputation ist eine Petition der Maurer- und Zimmergesellen zu Mildenau um Erlass des Handwerkschutzgeldes abgegeben worden. Da nun eine gleiche Petition der Deputirten Walter und Frenzel, ebenfalls den Erlass des Handwerkschutzgeldes betreffend, an die dritte Deputation abgegeben worden ist, so halte ich es für angemessen, daß diese Petition, welche den gleichen Gegenstand betrifft, an die dritte Deputation gelange. Beide Deputirte haben die Petition selbst eingereicht, folglich hat sie an die dritte Deputation abgegeben werden müssen, und es scheint deshalb nothwendig, daß auch jene Petition der dritten Deputation zukomme.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Antrage einverstanden? — Wird einstimmig angenommen. —

Abg. Eisenstuck: Es ist bei der ersten Deputation ein Protokoll extract der ersten Kammer eingegangen, welcher die Berathung und Beschlußnahme derselben über das Gesetz, die

Eidesleistung der Juden betreffend, enthält. Es sind sehr kleine Differenzen, und wenn es der Kammer genehm ist, würde der Referent jetzt darüber mündlichen Vortrag erstatten.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß der Vortrag jetzt erfolgt? — Einstimmig genehmigt. —

Referent D. v. Mayer: Es ist die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer durchgängig beigetreten und nur bei §. 8 eine wesentliche Differenz übrig. Bei der Eidesnotel, nach welcher die jüdischen Eidesgenossen zu schwören haben werden, hat die zweite Kammer beschlossen, daß die Worte: „nicht nach meinen Gedanken,“ wegfallen sollen. Die Gründe dafür sind der Kammer erinnerlich. Die erste Kammer hat beigestimmt, jedoch geglaubt, noch einen Schritt weiter gehen zu müssen, indem auch die Worte: „sondern nach dem Sinne, welchen das Gericht mit den Worten verbindet,“ hinwegfallen müßten. Es sei nämlich eine ganz unzulässige Zumuthung an Jemand, daß er auf die Gedanken eines Andern schwören solle; diese wären niemals erkennbar, und ließen sich nur vermitteln durch Mittheilung, Erklärung und Erläuterung, wobei Täuschung und Irrthum nicht ausgeschlossen sei; auch würde der zweite Satz, nachdem der erste weggefallen, ganz störend sein, und erschiene die ganze Clausel übrigens auch ganz unnothig. Wollte man Mentalreservationen vorbeugen, so liege das nothwendig schon in den Worten, daß der Schwörende zu schwören habe: er schwöre ohne Vorbehalt oder Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens. Es sei also nicht nöthig noch eine Clausel hinzuzusetzen, welche überhaupt in die Admonition gehöre, wo sie an ihrem Platze sei, in der Eidesformel aber nur störend erscheinen könne. Es ist daher in der ersten Kammer beschlossen worden, daß die Worte: „nach dem Sinn, welchen das Gericht mit den Worten verbindet“ ausfallen sollen, und würde nunmehr die Eidesformel ungefähr so lauten: „Ich schwöre ohne Vorbehalt und Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens, daß das und das wahr sei.“ Die Deputation hat sich entschlossen, der Kammer vorzuschlagen, der ersten Kammer in diesem Beschlusse beizutreten.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand etwas zu bemerken hat, frage ich die Kammer: ob sie dem Rathe der Deputation gemäß der ersten Kammer beistimmen wolle, welche in der Eidesnotel die Worte: „sondern nach dem Sinne, welchen das Gericht mit den Worten verbindet“ wegfallen lassen will? — Einstimmig Ja. —

Referent D. v. Mayer: Die zweite Differenz ist nur eine Consequenz des jetzigen Beschlusses. Da beide Kammern beschlossen haben, daß überhaupt aus der Eidesnotel die Worte weggelassen werden sollen, welche in §. 10 nur in Wegfall gebracht werden sollen bei dem Zeugeneide und bei der eidlichen Verpflichtung zur Abgabe eines sachverständigen Gutachtens, so folgt daraus, daß die §. abgeändert werden muß. Deshalb hat die erste Kammer die §. 10 anders gefaßt (s. Nr. 35 der